

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes – Drucksache 19/4461 –

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung lehnt das Anliegen des Bundesrates ab, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Tabakerzeugnisgesetz eine Zuständigkeitsübertragung auf die Zoll- und Finanzbehörden für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückverfolgbarkeitssystem aufzunehmen.

Mit dem Änderungsgesetz soll das nationale Tabakrecht unter anderem an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse angepasst werden.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, wonach die Zuständigkeit für das in Rede stehende Rückverfolgbarkeitssystem für legale, bereits versteuerte Tabakprodukte sowie Warenkreise, die nicht der Tabaksteuer unterliegen, aufgabenfremd auf die Zoll- und Finanzbehörden übertragen werden soll. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Zuständigkeitsregelung konkretisiert vielmehr das bestehende Aufgaben- und Zuständigkeitsregime zwischen den Länderbehörden und dem Zoll.

Zudem betont die Bundesregierung, dass das in Rede stehende Rückverfolgbarkeitssystem keinen Mehrwert für die steuer- oder steuerstrafrechtliche Aufgabenwahrnehmung des Zolls hat. Lediglich in wenigen, derzeit nicht konkretisierbaren Einzelfällen ist die Nutzung dieser Daten auch für die steuerliche Aufgabenwahrnehmung denkbar. Aus diesem Grund wurde seitens der Bundesregierung der Zoll, neben den Marktüberwachungsbehörden der Länder, ebenfalls als Berechtigter zum Datenabruf nach § 21 TabakerzÄndV-E aufgenommen. Die alternative Steuerung solch denkbarer Datenanfragen des Zolls über die Marktüberwachungsbehörden der Länder erschien zudem aus haushalterischen Überlegungen und solchen zu einem effizienten Ressourceneinsatz wenig sinnvoll.

Die Einschätzung des Bundesrates, dass der Zoll die Expertise zur Überwachung des in Rede stehenden Rückverfolgbarkeitssystems vorhalten würde, ist zudem nicht zutreffend. Der Zoll ist lediglich für die steuerrechtliche Überwachung von solchen Tabakwaren zuständig, die nach § 1 Abs. 2 TabakStG im Steuergebiet der Tabaksteuer unterliegen.

Für eine sinnvolle Anbindung Deutschlands an das geplante europäische Rückverfolgbarkeitssystem als Instrument der internationalen Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, einschließlich des Schmuggels, in Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ist es erforderlich, dass die über die erforderliche Sachnähe und Marktkenntnis verfügenden und in der Fläche bereits agierenden Behörden mit der Durchführung und Überwachung der einschlägigen Vorschriften des Tabakrechts betraut sind. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen zwischen den Länder- und den Zollbehörden tragen dem Rechnung.

**2. Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
– § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2a)**

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2a (neu) TabakerzG für den Erlass von Vorschriften über die Abgabe und Übermittlung von Erklärungen über die Antimanipulationsvorrichtung beschränkt sich auf die Regelung der Entgegennahme der durch den unabhängigen Dritten abgegebenen Erklärung, s. auch § 19d TabakerzV (neu), Artikel 1 Nummer 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung.

Nach Ansicht der Bundesregierung sollte die Zuständigkeit für die Entgegennahme der oben genannten Erklärungen als Teil der Überwachung des Marktes für Tabakerzeugnisse den über die erforderliche Sach- und Marktkenntnis verfügenden und in der Fläche bereits mit der Durchführung und Überwachung der einschlägigen Vorschriften des Tabakrechtes betrauten Behörden der Länder nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG zugewiesen werden.

**3. Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee
– § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6)**

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu.

§ 21 Absatz 1 (neu) TabakerzV sieht vor, dass auf Verlangen der zuständigen Behörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, die zur Ermöglichung der Rückverfolgbarkeit gespeicherten Daten bereitzustellen sind. In diesem Umfang werden in Absatz 4 die zuständigen Behörden und die Zollbehörden als Administratoren und Zugangsberechtigte benannt. Dies wird auch durch den Verweis auf Absatz 1 ausdrücklich klargestellt.

Das Rückverfolgbarkeitssystem soll der noch effizienteren Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen einschließlich des Schmuggels und der Eindämmung des Tabakgebrauchs dienen sowie den erleichterten Zugang zu bezahlbaren Tabakerzeugnissen erschweren. Es ist dafür wichtig, dass die über die erforderliche Sach- und Marktkenntnis verfügenden und in der Fläche bereits agierenden Behörden für ihre jeweiligen steuerlichen und marktaufsichtlichen Zwecke und Aufgabenbereiche den Zugang zu den Daten des Rückverfolgbarkeitssystems erhalten. Für die steuerrechtliche Aufgabenwahrnehmung des Zolls kommt diesem Zugang jedoch lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Zoll verfügt über ein eigenes, fiskalisch ausgerichtetes System, das ausschließlich Tabakwaren mit steuerlicher Relevanz überwacht.